

Andererseits wird vertreten, dass diese Tätigkeiten nach § 31 Abs. 2 StBVV analog abgerechnet werden können.⁵⁵ Diese „Lösung“ hat den Nachteil, dass sie rechtlich angreifbar ist, da die Erledigung von Belegnachforderungen kaum mit dem Wortlaut von § 31 StBVV („Besprechung“) vereinbar ist.⁵⁶ Hinzu kommt das praktische Problem, dass Tätigkeiten nach § 31 StBVV grundsätzlich nach Gegenstandswert (= Wert der steuerlichen Auswirkung) und nicht nach Zeit abzurechnen sind. Dies deckt bei geringen Belegbeträgen den Zeitaufwand für Suche und Übersendung nicht unbedingt ab.

Deshalb wäre es sinnvoll, für diese Tätigkeiten eine eigenständige Vorschrift einzuführen, die die Abrechnung mit der Zeitgebühr (§ 13 Satz 2 StBVV) vorsieht. Gesetzgeberisch ließe sich dies gut in § 24 Abs. 4 StBVV verorten. Bis dahin ist die beste Variante, mit Mandanten eine ausdrückliche Regelung (Vergütungsvereinbarung) gem. § 4 StBVV zu treffen, z. B. wie folgt:

Vergütungsvereinbarung:

„Für die Erledigung von Rückfragen und Beleganforderungen durch das Finanzamt wird die Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV (alternativ: Stundensatz von X €) berechnet.“

Eine solche Vereinbarung ist entweder separat abzuschließen oder im Steuerberatungsvertrag „deutlich abgesetzt“ darzustellen,⁵⁷ um den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 StBVV zu genügen.

Berufsrecht-Aktuell

Systemrelevanz von Steuerberatern

VG Frankfurt (Oder) | vom 13. 5. 2020, 6 L 227/20, n. rkr., www.stotax-first.de.

VG Cottbus | vom 31. 3. 2020, 8 L 151/20, rkr., www.stotax-first.de.

StBerG § 32 Abs. 2, § 33, § 3 Nr. 1; BRAO § 1, § 3.

Hintergrund der aktuellen Entscheidungen war jeweils, ob ein **Anspruch auf Kinder-Notbetreuung während der Corona-Beschränkungen** besteht. Anspruch auf Kinder-Notbetreuung haben nur Eltern aus kritischen („systemrelevanten“) Infrastrukturbereichen. In allen Bundesländern als systemrelevant eingestuft ist u. a. die „Rechtspflege“, so auch nach der Brandenburger SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindämmV).

Im Fall des **VG Cottbus** war der Vater des Kindes Mitarbeiter eines Elektro-Fachgroßhandels und die Mutter **Steuerfachangestellte bei einer überörtlichen Steuerberatungsgesellschaft**. Das VG Cottbus stellte klar, dass Sinn und Zweck der Notfallbetreuung nicht die Erfüllung subjektiver Interessen der Eltern ist, sondern das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung von für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft unverzichtbaren („systemrelevanten“) Bereichen. Für den Vater wurde festgestellt, dass nicht jeder Großhandel, insbesondere nicht der Elektro-Großhandel, eine kritische Infrastruktur sei. Für die Mutter stellte das VG Cottbus fest, **dass zu dem als systemrelevant**

VI. Fazit

Eine große Mehrheit von fast drei Viertel aller steuerberatenden Tätigkeiten wird nach der StBVV abgerechnet.⁵⁸ Die nunmehr vorgenommenen Verbesserungen der StBVV halten diese Form der Abrechnung attraktiv, auch wenn zu beachten ist, dass für Einspruchsverfahren die bisherigen Abrechnungsroutinen neu zu justieren sind. Die Änderungen der StBVV sind sämtlich im Interesse des Berufsstands, könnten aber, wie beim Verharren auf halber Strecke bei § 9 StBVV, etwas weitergehender sein. Insbesondere die Anpassung der Gebührenrahmen für Einnahmenüberschussrechner und der Gegenstandswerte in den Gebührentabellen kann sich für Steuerberater positiv bemerkbar machen. Misslich ist dabei, dass Steuerberater mit bestehenden Dauermandaten auf Grund des unglücklich formulierten § 47a StBVV nicht unbedingt sofort davon profitieren können. Dies wäre aber sinnvoll, da durch den coronabedingten Lockdown mit zum Teil erheblich niedrigeren Gegenstandswerten zu rechnen ist.

55 Schwamberger in Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV, 9. Aufl. 2019, § 31 Rz. 2; Boelsen in Eckert, StBVV, 6. Aufl. 2017, § 31 Rz. 1; Berners, StBVV, 5. Aufl. 2016, § 31 Rz. 10.

56 Feiter, eKommentar StBVV, § 31 Rz. 3 (April 2017).

57 Z. B. fett, kursiv, gerahmt o. Ä., vgl. BGH vom 3. 12. 2015, IX ZR 40/15, DStR 2016 S. 1183.

58 Vgl. BStBK/IfM, STAX 2018, Statistisches Berichtssystem für Steuerberater – Ausgewählte Ergebnisse, 2019, S. 7, abrufbar auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de unter „Themen – Berufsrecht – STAX“).

eingestuften Bereich der Rechtspflege die Organe der Steuerrechtspflege i. S. v. § 32 Abs. 2 StBerG, also Steuerberaterinnen und Steuerberater, gehören, aber grundsätzlich nicht die dort beschäftigten Steuerfachangestellten. Das VG Cottbus war trotz der Angabe, dass die Mutter im Bereich „Kurzarbeitergeld“ eingesetzt war, nicht überzeugt, dass ihre Tätigkeit nicht durch andere Mitarbeitende erfüllt und so die Tätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft aufrechterhalten werden könne.

Das **VG Frankfurt (Oder)** entschied ebenfalls, dass eine **als Steuerfachangestellte und Finanzbuchhalterin tätige Mutter** nicht zu den „Organen der Steuerrechtspflege“ gehört. Das VG Frankfurt (Oder) entschied aber auch, dass der **Vater des Kindes, der Steuerberater war**, nicht unter den systemrelevanten Bereich der „Rechtspflege“ fällt. Zu den Organen der allgemeinen Rechtspflege gehören neben staatlichen Organen der Justiz u. a. Rechtsanwälte (vgl. § 1 BRAO). Im Gegensatz dazu seien Steuerberater keine Organe der allgemeinen Rechtspflege, sondern nach § 32 Abs. 2 StBerG Organe der Steuerrechtspflege. Die Steuerrechtspflege könne nicht als besonderer Teil der Rechtspflege dem kritischen Infrastrukturbereich der allgemeinen Rechtspflege zugeordnet werden. Ein kritischer Infrastrukturbereich, für den eine Notbetreuung vorgesehen sei, liege nur vor, wenn ohne seinen Betrieb ein bestimmter Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens nicht aufrechterhalten werden könne. **Ausgehend davon sei „die Tätig-**

keit eines Steuerberaters im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Rechtspflege nicht zwingend geboten, weil die Tätigkeit eines Steuerberaters durch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vollständig ersetzt werden kann“. Der Tätigkeitsbereich des Steuerberaters sei auf Steuersachen und Steuerangelegenheiten begrenzt, § 33 StBerG. Im Gegensatz dazu seien Rechtsanwälte Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten aller Art und dürften hierzu auch vor Gerichten oder Behörden auftreten, § 3 BRAO. Insbesondere besäßen Rechtsanwälte auch wie Steuerberater eine Vertretungsbefugnis in Verfahren der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; ferner seien Rechtsanwälte ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, § 3 Nr. 1 StBerG. Ausgehend von diesem umfassenden Tätigkeitsbereich von Rechtsanwälten, der im Rahmen der Steuerrechtspflege den Aufgabenbereich von Steuerberatern vollständig umfasse, **sei die Tätigkeit von Steuerberatern für die Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege nicht zwingend notwendig.** Tätigkeiten, die nicht zwingend für die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur erforderlich seien, gehörten nicht zu den kritischen Infrastrukturbereichen, die einen Anspruch auf Notfallbetreuung haben.

Hinweis: Die aktuelle Corona-Krise führte dazu, dass sich bereits erste (Verwaltungs-)Gerichte mit der Reichweite der erst seit 1. 1. 2020 in § 32 Abs. 2 StBerG gesetzlich geregelten Stellung des Steuerberaters als „Organ der Steuerrechtspflege“ beschäftigen. Hintergrund ist die Frage, ob Steuerberater zur kritischen Infrastruktur gehören, also „systemrelevant“ im Sinne der von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Eindämmung des Coronavirus sind. Obwohl dies eigentlich bundesweit einheitlich gesehen werden müsste, wird dies von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich beurteilt. Während Steuerberater teilweise als nicht systemrelevant gelten (z. B. in Hessen), sind sie in anderen Ländern (z. B. Berlin) auf Grund ihrer Funktion im Finanzwesen („Zahlbarmachung von Löhnen“) als systemrelevant eingestuft. Naheliegender wäre es angesichts § 32 Abs. 2 StBerG, Steuerberater in allen Bundesländern zum als systemrelevant eingestuftem Bereich der „Rechtspflege“ zu zählen.

Der „Ritterschlag für den Berufsstand“ (Bundesfinanzminister *Scholz*), den die Steuerberater mit der gesetzlichen Verbriefung ihrer Stellung als „Organ der Steuerrechtspflege“ in § 32 Abs. 2 StBerG kürzlich erhalten haben, genügte vor Gericht leider nur teilweise. Während das VG Cottbus die Systemrelevanz bejahte, sieht das VG Frankfurt (Oder) den Steuerberater quasi nur als „kleinen Bruder“ des Rechtsanwalts und durch diesen vollständig substituierbar an. Dies verkennt sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Lage, und es ist zu hoffen, dass das OVG Berlin-Brandenburg, bei dem die Berufung anhängig ist, eine sachgerechtere Entscheidung trifft. So führte bereits das BVerfG 1989 (BVerfG vom 4. 7. 1989, 1 BvR 1460/85, BVerfGE 80 S. 269) aus, dass sich Stellung und Organisation der Berufsstände von Rechtsanwälten und Steuerberatern gleichen und beide eine unabhängige Organstellung in

der (Steuer-)Rechtspflege einnehmen. In der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 2 StBerG heißt es: „Damit wird die besondere Funktion des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege festgehalten und ein Gleichklang mit der für Rechtsanwälte geltenden Regelung geschaffen“ (BT-Drucks. 356/19, S. 225). Dies verdeutlicht, dass Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben anderen Organen der Rechtspflege wie der Anwaltschaft, aber auch den Gerichten, ihre rechtsstaatlichen Aufgaben erfüllen. Es ist richtig, dass Rechtsanwälte Steuerrecht „dürfen“, was aber nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit Steuerrecht „können“. In der Praxis sind nur wenige Rechtsanwälte im Steuerrecht tätig. So standen laut Statistik zum 1. 1. 2020 bundesweit 4 910 Fachanwälten für Steuerrecht 86 625 Steuerberater gegenüber.

Während die Systemrelevanz von Steuerberatern wegen ihrer Stellung im Bereich der Rechtspflege und ihren Aufgaben im Finanzwesen relativ klar sein sollte, ist die rechtliche Beurteilung der Systemrelevanz der Mitarbeitenden von Steuerberatungskanzleien rechtlich schwieriger. Zwar bilden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerberatungskanzleien unstrittig deren Rückgrat. Das VG Cottbus deutet aber an, dass es die Systemrelevanz allenfalls für „betriebsnotwendige“ Mitarbeitende gelten lässt, die nicht ersetzt werden können. Dies glaubhaft zu machen, dürfte kleineren Kanzleien, die z. B. nur eine/n spezialisierte/n Lohnsachbearbeiter/in haben, einfacher gelingen als größeren Kanzleien mit mehreren Spezialisten.

Literatur: *Beyme*, Änderungen im Steuerberatungsgesetz zum Jahreswechsel, Stbg 2020 S. 87; *BStBK*, Steuerberater als systemrelevanten Beruf einstufen, Schreiben an das BMF vom 18. 3. 2020, www.bstbk.de.

– StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme –

Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

BGH | vom 21. 8. 2019, VIII ZR 263/18, MDR 2019 S. 1370; VIII ZR 265/18, MDR 2019 S. 1241.

VSBG § 36; StBerG § 76 Abs. 2 Nr. 3.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verlangt von Unternehmen (und damit auch von Steuerberatungskanzleien), dass sie darüber aufklären, ob sie an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen. Der BGH hat in zwei Urteilen vom 21. 8. 2019 die Formulierung dieser Hinweispflicht nach § 36 VSBG konkretisiert.

In der Rechtssache VIII ZR 263/18 ging es um einen Online-Shop, der in den AGB auf seiner Homepage erklärte, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zwar nicht verpflichtet, hierzu aber „grundsätzlich bereit“ zu sein. Dies genügte dem BGH nicht für die von § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG geforderte „klare und verständliche Information“. Die Angabe „grund-